

AMTSBLATTI

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnementspreis 4jährig 3 Kr. Ausgegeben und versendet am 20. November 1915.

1.) Vertreter, Auskunftstelle.

Vom Kreiskommando empfohlene Handelsleute, Geschäftsbesitzer, welche Vertretungen übernehmen wollen, können
sich unter Angabe der Artikel für welche sie sich interessieren, an die Auskunftstelle Krakau wenden.
Sprechstunden in der Auskunftstelle Krakau sind:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
von 9 - 12 Uhr VRM

" 3 - 5 " NCHM

Freitag Samstag Sonntag sind keine Sprechstunden Par-

Freitag, Samstag, Sonntag sind keine Sprechstunden, Parteien werden an diesen Tagen nicht vorgelassen.

2.) Futterung der Pferde.

Infolge der geringen Haferernte wird angeordnet, dass mit Hafer als Futterartikel, möglichst gespart werden muss. Pro Tag und Pferd darf nur 1 kg Hafer verfüttert werden. Fütterung mit Gerste ist verboten. Als Ersatz können zur Fütterung der Pferde:

Kleie, Kartoffeln, Pferdebohnen herangezogen werden.

Jene Gutsbesitzer, welche überflüssigen Hafer absetzen wollen, haben den Hafer dem Kreiskommando zum Ankauf gegen Barzahlung anzubieten.

3.) Ausfuhrverbot.

Sämtliche Futterartikel inklusive Heu, Stroh, Hinterfrucht, Grummet, Klee dürfen unter keiner Bedingung aus dem Kreise Janow ausgeführt werden.

4.) Räuberunwesenbekämpfung.

Alle Herren Pfarrer, alle Wujte und Soltysse werden aufgefordert der Bevölkerung zu verlautbaren, daß dieselbe verpflichtet ist die Gendarmerie-und Finanzwache bei Nachforschungen nach Räubern, Dieben, Verbrechern, Schmugglern etz.wirksam zu unterben. Ver stützen.

Jedermann, der von einem Diebstahl. Raubanfall, unberechtigten Besitz und Gebrauch von Schießwaffen etz. Kenntnis erhält, hat die Pflicht, hievon sodort dem Gend.-Posten-Kommandanten, bezw. Finanzwachposten Meldung zu erstatten. Gegen denjenigen der dies unterläßt wird mit aller Strenge vorgegangen werden.

5.) Ubersicht der Katastralgemeinden und Wujte.

Fortlaufende	Katastralgemeinde	Name des Wujt
Zahl	Stadtgemeinde JANOW	Derzeit nicht ernannt.
	Stadtgemeinde KRASNIK	Bürgermeister RYCESZ Adalbert
•	KHASNIK	Adam
1	KAWECZYN	JAKUBIEC Adam
2	MODIBORZYCE	TOMILO
3.	POTOK-WIELKI mit	in Potok-Wielki
	10100251	WOJCIECHOWSKI Adalbert
4.	ZAKLIKOW	Wawrzyniec SAPINSKI
5.	GOSCIERADOW	Johann DREWNIKOWSKI
6.	KOSIN	Nikolaus SKALA
7.	ANNOPOL MALA MOTORITOR	Thomas
8,000 ,etua	DZIERZKOWICE	Anton
nordoi dollo	TRZYDNIK	Maciej CZERNECKI
	new laxara offorer museu	the first state of the second
10.	BRZOZOWKA mit POLICHNA	in Brzozowka WIELGUS Johann
11.	URZEDOW	Franz
12.	solution and actual appropriate	Stefan
10.	WILKOLAZ	KOZAK
13.	ZAKRZOWEK	SAGAN Stanislaus
14.	CHRZANOW	MAKSYM
- X- X- X- X-	X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-	X-X-X-X-X-X-X-X-X-
6. Ubersich	t der Gendarmerie-Fosten	ng .debies dietil

0.000=0=0		a 4 th Township and and a start
Gend.Posten Kommando.	Standort des Gend. Postens	Name d. Gend. Posten Kommandanten.
1.	Gendarmerie-Bezirks u.Postenkommando JANOW	Wachtmeister II.Kl STAFL Josef
9.	Gendarmerie-Bezirks u.Postenkommando KRASNIK	V.W.AMMICHT
1.	JANOW	Wachtm.II.Kl.Josef STAFL V.W. Karl
2.	MODLIBORZYCE	ZDRAZIL V.W. Oswald
3.	POTOCZEK	SKORJANZ
4.	ZAKLIKOW	V.W.Arnold OPLETAL
5.	GOSCIERADOW	V.W.Method
6.	KOSIN	V.W.Thomas STAVINOHA
7.	ANNOPOL	V.W.Anton VALENCIC
8.	DZIERZKOWICE	V.W.Rudolf ZIMMERMANN
9.	KRASNIK	V.W.Gustav AMMICHT

10.	POLICHNA	V.W.Mathias FISCHER
11.	URZĘDOW	V.W.Hugo SCHINDLER
12.	WILKOLAZ	V.W.Franz GRACNER V.W.Franz
13.	ZAKRZOWEK	ROUPEO Wachtm.II.Kl.
14.	CHRZANOW	RENNERT Efroim

	seher:	Finanzwachau	Finanzwachposten in:	
	Alfred	Oberaufseher SROCZYNSKI	JANOW TELEVISION	
	Roman	Oberaufseher	TEN I CONTINUE NO PORTORIO	
1	Ryszard	JARYMOWICZ Oberaufseher	KRASNIK	
. 5	Anton	LYSSY Oberaufseher	ZAKLIKOW	
. 4	Johann	BOREK Oberaufseher	LAZEK	
laus	Stanis:	KRUPKA Oberaufseher	KOSIN	
		STUPNICKI	ANNOPOL	

8.) Übersicht der röm. kath. Pfarrämter, Kirchen und Pfarrer:

	Pfarramt	Name d. Pfarrers	Vikare calnama
1.	JANOW	Mich. ZAWISZA	Anton Reszka Peter PANECKI
2.	MODLIBORZYCE	Ludwig v.OLEOHOWSKI	cassing (.o.)
3.	POZOK-VIELKI	Nikol BOBALEWSKI	Micislaw SZUL- BORSKI
4.	ZAKLIKOW	Viktor SUSKI	Wenzel STRYJECKI
5.	BOROW	Ignaz RYBIENSKI	Thror Konsession
6.	GOSCIERADOW	Math.DABROWSKI	Wladislaw BARGIEL
7.	SWIEGIECHOW	Wladis.KOPECZ	Histor Fileros
8.	ANNOPOL	Teofil DZIEKONSKI	Jaronous (.11
9.	KSIEZOMIRZ	Johann ZUBSEKI	
10.	RZECZYCA	Vælentin SAWISTOWSKI	les ell coldelles
11.	KRASNIK	Dechant Josef KOBILINS	SKI
12.	DZIERZKOWICE	Peter KWOCZYNSKI	oto de cemeseguna
13.	BOBY	Hieronismus BRZOZ	LL 101 (.81
14.	URZEDOW	Stefan LIPOWSKI	1 2101011116
15.	BLINOW	Johann MARKOSKI	Tirzon aug Dodro)
16.	ZAKRZOWEK	Albin JEDNARCZEJSKI	vorboten.

17. BOZAWOLA Teofil ZWOLENSKI Kasimir DEBOWSKI 18. WILKOLAZ 19. Josef BAGROWSKI POPKOWICE 20. Wenzel KOZIOR BATORZ 21. Peter METELSKI BOISKA

9.) Übersicht der Synagogen und Rabbinate:

	Rabbinat	Rabbiner Modesques was an
1.	JANOW TOLOGILA	Pinkas LIPSCHITZ) Isak Meier BRODER)
2.	MODIJBORZYCE	Wolf RUBINSTEIN
3.	ZAKLIKOW	Jakob WEISSENFELD } Perec TAJERSTEIN }
4.	ANNOPOL TOLOGILA	Sobelich RUBINSTEIN
5.	KRAŚNIK	Leib Jutka FREIBERG
6.	URZEDOW	Rabbiner geflüchtet.
7.	ZAKRZÓWEK	Schija KARPEL
	annual sections of the section of the section of	MARKAN STRUMBURL LUN VIOLOTON

Russisch-Kath. Pfarrämter sind nicht vorhanden, alle Popen sind geflüchtet.

10.) Exzesse in Schanklokalen.

Alle Wujte und Gend-Posten-Kommandantem haben mir fallweise jene Schanklokalbesitzer und Restaurateure namhaft zu machen in deren Lokalitäten Trunkenheiten Schlägereien Exzesse vorkommen.

Die Besitzer solcher Schanklokalitäten werden ihrer Konzession verlustig ihre Lokale werden gesperrt die Alkoholvorräte konfisziert und die Besitzer überdies mit Geld-oder Arreststrafen belegt.

Dies ist allen mit Konzessionen für Schankbetrieb Beteilten monatlich mindestens Zmal zu verlautbaren.

11.) Rückerstattung von Geldern an die Einwohner.

Die Wujte aller Katastralgemeinden und der 2 Stadtgemeinden haben bis 30.ds.M. dem Kreiskommando zu melden, ob die Soltysse die seinerzeit zur Sicherstel-lung der Ernteeinbringung eingehobenen Kautionen, welche nunmehr an dieselben rückgestellt wurden, ord-nungsgemäß an die Bevölkerung zurückerstattet haben.

12.) Gold-und Silberwarenhandel.

No.3808 M.G.G. Vertretern von verläßlichen Gold-und Silberwarenfirmen aus Oesterreich-Ungarn kann die Bereisung des Okkupationsgebietes gestattet werden. Der Handel mit diesen Waren im Umherziehen ist verboten.

Der Handel mit Goldwaren unter 14 Karat war nach russ. Gesetzen untersagt und wurde mit hohen Geldstrafen und Konfiskation der Ware bestraft.

Die Einfuhr von 12karatigem Gold ist daher nicht gestattet. Vertreter verläßlicher Gold-und Silberwarentirmen müssen mit einer vom Kreiskommando ausgestellten Identitätskarte versehen gein tätskarte versehen sein.

13.) Reisepässe.

Im Reisepass Seite 4 dürfen nur Kinder unter 15 Jahre aufgenommen werden. Für alle übrigen Begleitpersonen, also auch für die Kutscher, sind separate Reisepässe zu lösen.
Giltigkeitsdauer: 3 Monate
Prolongierung: unstatthaft.
Nach Ablauf von 3 Monaten muss ein neuer Pass erbe-

bled.agua

ten werden.
Wer mit einem abgelaufenen Reisepass reist, wird wegen Betrug mit K 200 Geldstrafe bestraft.

14.) Versammlungen.

Versammlungen dürfen ohne Bewilligung des Kreiskommandos unter keiner Bedingung stattfinden. Um die
Bewilligung hiezu ist 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt im Wege der zuständigen Gend.-Posten-Kommanden
beim Kreiskommando anzusuchen. In jedem Gesuche muss angeführt sein:

1. Tag und Stunde des Beginnes der Versammlung.

2. Art der Versammlung.

3. Zweck der Versammlung.

4. Personen welche dieselbe leiten bezw.sprechen wollen.

5. Thema der Besprechung bezw.d.Redner.

Diletanten-Theatervorstellungen Unterhaltungsabende etz.

sind gleichfalls dem Kreiskommando 10 Tage vorher anzumelden und das Programm und Texte der Vorträge vorzuleggen.
Dawiderhandelnde, d.h. solche Personen welche Versammlungen einberufen und nicht wie hier angeordnet anmelden, verfallen strengster Bestrafung.-Ebenso verfallen
Personen, welche geheime Versammlungen abhalten einer
gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung.

15.) Beherbergung von Gesindel.

Trotz mehrfach ergangenen Weisungen und Warnungen beherbergen Bauern schädliche, staatsgefährliche, verkommene Individuen geben ihnen Verpflegung und leisten ihnen Vorschub, statt sie der Gendarmerie auszuliefern. Es ist zu verlautbaren dass jene Leute welche solches ausweisloses Gesindel beherbergen, wegen dieser Verheimlichung verhaftet und strafgerichtlich behandelt werden.

16.) Umrechnungstabelle für österreichisches, deutsches und russisches Geld.

öster 2 Kronen Papier oder Silber	Rubel
Geld 1 Krone Silber	
Geld 1 Krone Silber) w
" 40 Heller	20 Kopeken
# 20 W	10
m 2 16	
	I change

Deutsches Geld	1 Mark
n lds htt-	100 Mark
Russ.Geld	100 Rubel

17.) Ersichtlichmachung der Umrechnungstabelie.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm angebotenen österr.ungar. Geldsorten an zahlungsstatt anzunehmen. Dieser Umrechnungskurs ist allen Kaufleuten und Einwohnern zur strengsten Einhaltung weitgehendst zu publizieren und muss in jeder Gemeindekanzlei und in jedem Geschäft, Kaufladen, Schanklokale, Trafik etz. und auf jedem Marktplatz ersichtlich sein.

Die Gend-Posten-Kommandanten haben die Befolgung dieser Anordnung strenge zu kontrollieren; Dawiderhandelnde oder Unterlassende dem Kreiskommando zu melden.

Die Unterlassung der Ersichtlichmachung dieser Umrechnungstabelle wird ab 1. Dezember 1915 mit 25 Kronen Geldstrafe bestraft, das Geschäftslokal gesperrt.

Wer jedoch dieses vorgeschriebene Wertverhälthis nicht beachtet und nicht einhält hat eine Strafe bis zu 2000 Kronen oder 6 Monate Arrest zu gewärtigen.

18.) Verbreitung falscher Nachrichten.

Es ist mir zur Kenntnis gekommen, dass Leute aus anderen Kreisen und Durchreisende beunruhigende und falsche Nachrichten über die k.u.k. Armee, über die Einrichtungen der österrungar. Monarchie und Verwaltung sowie über die Kriegslage und die Kriegsoperationen verbreiten. Dies geschieht zur Einschüchterung der leichtgläubigen ärmeren Volksklasse und zur Stärung der Ruhe, Gegen alle solche Elemente, welche dem Kreiskommando anzuzeigen sind-wird mit den schärfisten Strafmitteln vorgegangen werden! Ich erwarte von Jedermann ein loyales Verhalten gegenüber allen Organen der Militärverwaltung, sowie tatkräftige Mithilfe in dem Bestreben Ruhe, Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Leben und Verkehre herzustellen und die Geltung von Recht und Gesetz zu sichern. stellen und die Geltung von Recht und Gesetz zu sichern.

19.) Kundmachung: Ausladung der Waggons.

Exh. 8346 M.G.G. 3428 Adj.
Mit der Bahn eingelangte Waggonsendungen sind vom Mit der Bahn eingelangte Waggonsendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr VRM bis 6 Uhr NCHM gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 40 Heller für jede Stunde der Verzögerung in Barem zu entrichten sind. Dort wo der Adressat mehrere Waggonsendungen erhält der Abschub der Ware in der Zeit von 6 Stunden mangels an Fuhrwerken nicht bewerkstelligt werden kann, hat er durch entsprechende Maßnahmen, z.Bspl. durch Aufstellen von Lagerschuppen u.dergl., im Einvernehmen mit den Bahnhofkommanden bezw. Stationsvorständen, für rasche Entladung der Waggons vorzusorgen.

20.) Russische Deserteure.

Pnäs. 209.
Russische Deserteure und beurlaubte russ. Wehrpflichtige die der Lanfbevölkerung angehören und deren Identität durch die Wujte und Soltysse und Ortseinwohnern einwanffrei festgestellt ist, können in ihrem Aufenthaltsort belassen werden, wenn überdies ihre Zugehörigkeit zu den im Okkupationsgebiet gelegenen Ortschaften nachweisbar sowie ihre Erwerbsfähigkeit gegeben ist. Alle Wujte und Soltysse werden hiemit angewiesen:
Ueber alle russ. Deserteure im Gemeindebereiche eine genaue Evidenz zu führen, jede Veränderung dem Kreiskommando im Wege der Gend. Posten-Kommando bekannt zu geben. Die Kontrolle hierüber wird dem Gend. Posten-Kommando übertragen. übertragen.

Russische Deserteure die außerhalb des Okkupationsgebietes ihren ständigen Wohnsitz haben oder nicht der Landbevölkerung angehören, sind als Kriegsgefangene an das Kreiskommando Janow (Mannschaftsdetachement Oberleutnant Hübsch) einzuliefern von wo sie in das Gefangenenlager Lublin abgeschoben werden.

21.)Anfragen über Kriegsgefangene.

Anfragen betreffend Aufenthalt von russ. Kriegsge-fangenen welche sich in Oesterreich-Ungarn befinden. sind direkt:

An das gemeinsame Zentralnachweisbureau, Auskunftstelle für Kriegsgefangene, Wien die sich in Deutschland befinden:
An das Zentarlkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung für Kriegsgefangene, Berlin, S.W. Il Abgeordnetenhaus, zu richten.
Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

22.) "Einwohner des Kreises Janow"

Seid bemüht in jedem Orte durch Spenden jeglicher Art, wie Geld Naturalien Getreide Mehl, durch Ueberlassung von Unterkünften, Feld, etz. und Arbeit jenen unglücklichen Mitmenschen beizustehen und wirklich zu helfen, welche dringender Hilfe bedürfen.

Verschaffet Arbeitslosen und Heimlosen Arbeit, entlohnt sie, damit sie Auskommen finden und die Not gelindert werde!

lindert werde!

Spenden jeder Art zum Zwecke der Notstandsunterstützung von Gutsbesitzern, Kaufleuten und Parteien,
welche in glücklicherer Lage sind, als die vielen Armen
und Heimlosen, werden im Kreiskommando beim leitenden
Zivilkommissär entgegen genommen. Spender und Art der
Spenden werden in jedem Amtsblatte veröffentlicht werden.
Diesen Aufruf wollen die Bürgermeister, Wujte und
Soltysse in ortsüblicher Weise, aber auch an alle Städter,
Kaufleute und Gutsbesitzer verlautbaren, und hoffe ich,
daß dieser mein Apell nicht umsonst sein wird.

23.) Remuneration.

Die Feldschere SCHARFSTEIN und BERGER leisteten dem Epidemiespitalsleiter Dr. PANCZYSZYN während der Chole-ra-und Typhusepidemie in Janow in umsichtiger Weise sehr zufriedenstellende und sehr gute Dienste, wofür denselben die Anerkennung des Kreiskommandos ausgesprochen und jedem je 50 Kronen als Remuneration zuerkannt wird.

Das k.u.k. Militär-General-Gouvernement hat nach-

Verstaubung.

25.) Telegraphen-und Telephonleitungen Bewachung durch die Gemeinden.

Präs. 973 M.G.G.

Zur Vermeidung von Anschlägen gegen die Telegraphen-und Telephonleitungen wird ein Linienaufsichtsphen-und Telephonleitungen wird ein Linienaufsichtsdienst nach folgenden Grundsätzen organisiert:

1. Jede Gemeinde hat für die ständige Bewachung des in ihrem Bereiche getegenen Teiles der Telegraph-und Telephonleitungen verläßliche Leute beizustellen welche im Falle einer Störung sofort den nächsten Gend-Posten, Bahn oder Postamt, Kreiskommando, Stationskommando Krasnik etz verständigen zu lassen haben um den Täter zu ergreifen. Auffallende Störungen:

Z. Bspl. Dratrisse, Berührungen mehrerer Dräte, umgefallene Telegrafensäulen etz. sind ebenfalls dahin zu melden.

2. Die von den Gemeindevorstehern und Soltyssen beige-stellten Leute sind in Evidenz zu nehmen und durch eine weiße Binde mit T und Stempel des Kreiskommandos er-

kenntlich zu machen.

Strassenwärter können zu diesem Bewachungsdienst ohne Beein rächtigung ihres eigentlichen Dienstes innerhalb ihres Rayons herangezogen werden, da sie tagsüber ohnehin auf der Strasse beschäftigt sind.
Für die Nacht sind andere Leute zum Bewachungsdienst heranzuziehen.

3. Jede Gemeinde, (Gemeindevorsteher und Soltysse) haften für alle Beschädigungen und Diebstähle etz. an den Leitungen, auch hinsichtlich der noch nicht im Betriebe stehenden oder teilweise zerstärten Leitungen, welche

keiner besonderen Bewachung unterliegen.

Die Gemeindevorsteher Wujte Soltysse werden daher im Falle, dass der Täter oder Beschädiger nicht eingebracht wird, mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden.

Eine Besoldung dieses Aufsichtspersonales ist in Aussicht genommen und wird später verlautbart werden.

Alle Gend-Posten-Kommandanten haben dieses Aufsichtspersonale gelegentlich aller Patrouillengänge etz zu kontrollieren.

Die derzeit im Betrieb befindlichen Telegrafenli-

Die derzeit im Betrieb befindlichen Telegrafenli-nien sind: 1. Janow-Modliborzyce-Polichna-Krasnik-weiter längs der

Bahn nach Lublin.

2. Janow-Flisy nach Wladislawow-Bilgoraj

3. Janow-Szklarnia-Momoty nach Harasiuki.

Es ist weitgehendst in ortsüblicher Weise sofort di
die im Juli 1. J. bereits verlautbarte Kundmachung zu verlautbaren:

jede Beschädigung und Diebstahl an Telegraf-oder dass Telefonleitungen, ferner jede Manipulation Unbefugter

an den Leitungen nach dem Kriegsgesetzen bestraft wird.
Die Bewachungsorgane werden in einigen Tagen weiße Armbinden mit Tu.dem Stempel des Kreiskommandos im Wege der Gemeindevorsteher (Wujte) erhalten.

Laut Erlass des k.u.k.Militar-General-Gouvernements in Lublin vom 31.Oktober 1915 No.4139 gehört die
Aburteilung der in den Servitutswäldern von den Servitutsberechtigten begangenen Forstfrefel nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Friedensrichter vor allem auf Grund des Act:57/7 zur Zuständigkeit der Gemeinde, bezw.der Friedensgerichte. Der
Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter
in gutem Glauben, aus Unkenntnis oder aber im schlechten
Glauben, bewußt gegen die Vorschriften gehandelt und die
Grenzen seines Rechtes überschritten hat.

II. Dienstangelegenheiten. Wie es bereits verlautbart wurde haben sämtliche Gemeindegerichte ihre Amtstä-tigkeit unbedingt am 15. November 1915 zu beginnen. Der Tag der Wiederaufnahme der Amtstätigkeit ist anher zu melden. Hinsichtlich der inneren Einrichtungs-Geschäftsführung und Amtspflichten der Gemeindegerichte

gilt folgendes:

a. Amtssprache. Die äußere Amtssprache im Verkehr
mit den Partelen ist polnisch und deutsch, die innere
Geschäftssprache polnisch.

b. Urteilsfällen. Die Urteile sind unter Berufung
auf das Recht, Gesetz und Gewissen zu fällen,

c. Register. Wenn die bisher geführten Verzeichnisse und Register nicht genügen sollten, sind bei den Gemeindegerichten folgende Register einzuführen:
1. C für die Civilprozesse
2. A für Verlassenschaftsangelegenheiten,
3, F für Vormundschaften und Kurateln,
4, Hc für Rechtshilfe in Civilsachen,
5, Nc für alle übrigen Civilangelegenheiten,

5, No für alle übrigen Civilangelegenheiten,
6, U für Uebertretungssachen,
7, Hs für Rechtshilfe in Strafsachen,
8, Ns für alle übrigen Schriftstücke in Strafsachen.
Die Führung der Register Ho und Hs kann aber unterbleiben, wenn die Rechtshilfesachen in das Register

bleiben, wenn die Rechtshillesachen.
No und Ns eingetragen werden.
Zu sämtlichen Registern in Civilsachen ist ein, in zu führen.

Strafsachen ein zweites gemeindames Namensregister

Zu führen.

Die ersten Kosten der neuen Drucksorten werden
durch das k.u.k.Kreiskommando bestritten.

Jedes Gemeindegericht erhält je 1 Muster der zu
führenden Register samt Belehrung.
d.Geldsachen.Jeder Gemeinderichter ist verpflichtet
unter personlicher Verantwortung ein Geldbuch zu führen. In das Geldbuch sind sämtliche Geldstrafen und sonstige durch Parteien erlegte Geldbeträge einzutragen.
Die eingehobenen Gelder sind zu Ende jedes Monats
samt Verzeichnis an die Kassa des k.u.k.Kreiskommandos
abzuführen. Dasselbe gilt für die Gerichtsabgaben,
Stempel, Bogen und Schreibgebühren in Civilangelegenheiten.
Die einschlägigen Vorschriften über Einhebung dieser
Gebühren sind im Amtsblatt No.3 enthalten.

e.Dienstaufsicht.Die unmittelbare Dienstaufsicht
über die Gemeindegerichte führt das Gericht des k.u.k.
Kreiskommandos als übergeordnete Behörde zweiter Instanz.

Im Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis die
ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen,
die Gerichte zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten
und die wahrgenommenen Gebrechen abzustellen.
Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei
einem Gemeindegerichte angestellten Personal haben die
Anordnungen der mit Aufsicht betrauten Behörden und
Organe genau zu befolgen und denselben auf Verlangen
über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu
geben.

geben.

Das k.u.k.Kreiskommando wird periodische Untersuchungen der Gemeindegerichte durch ein deligirtes Mitglied seines Gerichtes vornehmen um sich zu überzeugen ob und wieweit die Gemeinderichter ihren Aufgaben gewachsensind. f.Beschwerden. Abgesehen von dem gewöhnlichem Rechtsmittelwege, steht jedem Beteiligten gegen Gemeindegerichte wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege das Beschwerderecht zu. Die Beschwerden können bei dem Gemeinderichter oder unmittelbar beim Gerichte des k.u.k. Gemeinderichter oder unmittelbar beim Gerichte des k.u.k. Kreiskommandos eingebracht werden. Der Gemeinderichter ist verpflichtet, jede Beschwerde ohne Ausnahme, sollte Kreiskommandos eingebracht werden. Der Gemeinderichter ist verpflichtet, jede Beschwerde ohne Ausnahme, sollte sie auch gegen seine eigene Person gerichtet werden, mit kurz gefaßter Außerung an das Gericht des k.u.k.Kreiskommandos, das endgiltig entscheidet, vorzulegen.

g. Amtspflichten der Gerichtspersonen. Die Bestimmung und Princht des Hichters ist mit strenger Unparteilichkeit nach den Gesetzen die Gerechtigkeit zu verwalten und die Erledigung den bei Gericht anhängigen Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen. Jeder bei Gericht Angestellte hat insbesondere die ihm durch das Gesetz oder durch Aufträge der Vorgesetzten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiß. Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen.

Gerichtspersonen dürfen keine, ihnen in Rücksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Angehörige mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes, von wem immer angebotene Geschenke annehmen oder sich andere Vorteile unter irgend einem Vorwande zuwenden. Die dagegen Handelnden werden ohne Rücksicht aus dem Dienste entlassen. Ist dabei das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt verübt worden, so finden die Vorschriften des Strafgesetzes ihr@Anwendung.

Gerichtspersonen habe@über die bei Gericht vorgenommenen Geschäfte gegen Jedermann, dem sie eine amtliche Mitteilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Die Nawiderhandelnden werden mit einer strengen Dienste bestraft.

Disziplinarstrafe ja selbst mit der Entlassung aus dem

Dienste bestraft.

Inwieferne die Eröffnung eines Amtsgeheimnisses als Verbrechen zu bestrafen sei bestimmt das Strafgesetz. Jedergerichtliche Beamte ist für den durch Vernachlässigung oder Uebertretung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich und in dem gesetzlichen Wege Ersatze desselben anzuhalten.

stellten Gerichtspersonen an das Gericht des k.u.k.Kreiskommandos spätestens bis ende November 1.J. vorzulegen. Im Verzeichnisse ist anzuführen: Sitz des Gemeindege-richtes, Vor-und Zuname, Wohnort, Beschäftigung und Standrichtes, Vor-und Zuname, Wa) des Gemeinderichters
b) der 2 Schöffen
c) des Gerichtsschreibers

etwa bestellten Unterschöffen. Le letzteren beziehen keine Entlohnung. Was die Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse /: Miete, Beleuchtung, Beheizung, Papier, Drucksorten und andere K Kanzleierfordernisse: / anbelangt, wird darauf verwiesen,

dass die Gemeinderichter von der russischen Regierung ein Jahrespauschale von 400 Rubel (Kronen 800) erhielten. In den Grenzen dieses Jahrespauschales kann jeder Gemeinderichter einen Betrag beim k.u.k.Kreiskommando ansprechen.
Quittungen über die Monatsbezüge sämtlicher Gemeindegerichtsfunktionäre müßen durch den Gemeinderichter vidirt werden-sonst erfolgt keine Auszahlung.

27.) Vorkehrungen gegen die Rinderpest u.andere Tierseuchen.

Zwecks Verhütung der Einschleppung der Rinderpest
und anderer anzeigepflichtiger Tierseuchen, welche im Amtsblatte No.3 bekanntgemacht wurden, werden die Gemeindevorsteher und Soltysse aufgefordert, unter persönlicher
Verwatwortung darüber zu wachen, dass die Vieh-und Fleischbeschauer einmal im Monate die Revision aller Haustiere
(Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) genauestens durchführen und dem Kreisthierarzte die Ausweise (Rapporte)
über die Revision vorlegen über die Revision vorlegen. Die Ausweise sind nach den Konskriptionsnummern und es haben dieselben nachstehende Rubriken zu enthalten: 1. Fortlaufende Zahl,

2. Hausnummer 3. Vor-und Zuname des Eigentümers,

4. Stand der Haustiere a) Hengste b) Walachen c) Stuten d)Fohlen) Zusammen Pferde f Bullen g Ochsen h Kuhe i Jungvieh k Kälber l Zusammen Rindvieh
m Schafe
n Ziegen
o Schweine
p Hunde
r Geflügel

T)Geflügel

5. Anmerkung.

Die Vieh-und Fleischbeschauer sind verpflichtet diese Ausweise in jeder Ortschaft und Gemeinde zu führen u. in steter Evidenz zu halten. Ein Duplikat eines solchen Ausweises ist dem Kreiskommando-Thierarzte bis zum 28. eines jeden Monates vorzulegen. Zuwachs oder Abgang eines Tieres in der Zeit zwischen der einen und der nächsten Revision ist in der betreffenden Rubrik ein-bezw.auszutragen, die Ursache in der Anmerkung anzuführen.

Der Ausbruch einer Tierseuche ist unabhängig von diesem Rapporte sofort separat an das k.u.k.Kreiskommando/Kreisthierarzt/ zu melden.

Die Vorlage des ersten derartigen Ausweises hat bis 10. Dezember 1. J. zu erfolgen.

28.) Amts-Erinnerung wegen Vieh-und Fleischbeschau.

Viele Wujte und Soltysse haben die im hiesigen Zirkulare No.30 vom 16.0ktober 1.J. verlautbarte Verordnung wegen der Wahl von Vieh-und Fleischbeschauern noch nicht durchgeführt. Es werden daher diejenigen Wujte (Bürgermeister) bezw. Soltysse, welche dieser Verordnung nicht entsprochen haben nochmals unter Androhung einer Geldstrafe bis 50 Kronen aufgefordert unverzüglich die Namen der gewählten Vieh-und Fleischbeschauernund deren Vertreter dem Kreiskommando in Janow namhaft zu machen. Bei dieser Gelegenheit ist zu berichten, welche Beträge für die Vieh-bezw. Fleischbeschau bisher eingehoben wurden.

29.) Übergabe konfiszierter Pferde u. Rindvieh unentgelt-lich an bedürftige Landwirte in den widerruflichen Gebrauch.

Zur Linderung der durch Notstand an Pferden und Rindvieh verursachten, mißlichen. Wirtschaftlichen Lage der Landleute werden von nun ab die bei den Schmugglern konfiszierten Pferde und Rindvieh an bedürftige Landwirte unentgeltlich in Widerruflichen Gebrauch überlassen. Solche Tiere dürfen nicht weiter cerkauft werden und müßen gegebenenfalls auf Anordnung des Kreiskommandos kostenlos und ohne jeden Anspruch auf Ersatz ausgefolgt werden.

Das Verhalten der Finanzwach-und Gendarmerieposten wird diesbezüglich wie folgt geregelt:
1. Die in einer, weit von Janow gelegenen Ortschaft konfiszierten geschmuggelten Pferde und Rindvieh (Pferde von hohem Werte ausgenommen) siehe Punkt 2) sind sofort nach dem eigenen Ermessen, aber mit Vorbehalt der Bestätigung durch das Kreiskommando, an bedürftige Ortslandwirte zu überlassen, welche von ihren Pflichten (Verkaufsverbot, Ausfolgen des Tieres an das Kreiskommando kostendos und ohne Anspruch auf Ersatz) genau zu belehren sind. An das Kreiskommando ist unverzüglich ein Bericht zu erstatten und mit demselben eventuell auch der Schmuggler zwecks Bestrafung lat Absatz 11 des hiesigen Amtsblattes No 3 zuzustellen. No 3 zuzustellen. 2. Die in der Nähe von Janow beschlagnahmten Tiere sowie alle Pferde edlen Schlages von hohem Werte sind an das Kreiskommande abzugeben.

3. Postenkommanden haben alle in ihrem Ryan Rayon den Privatpersonen überlassenen Tiere in Evidenz zu führen, von Zeit zu Zeit den Zustand derselben zu überprüfen und zu kontrollieren ob kein Mißbrauch getrieben wird.

30.) Zollamt in Majdan sieniawski.

Das Zollamt in Majdan sieniawski (Galizien) wurde mit 1. Oktober 1915 reaktiviert.

31.) Stempelmarken für die k.u.k. Militärverwaltung in Polen.

Mit E.O.K.Op.M.V.No.57476 vom 4.Juli 1915 wurden die Stempelmarken der bosnisch-herzogowinischen Landesverwaltung (a 10,20,30,40,50, Heller, Krone l.und Kronen 2) mit dem Ueberdrucke "k.u.k.Militärverwaltung" zur Durchführung der bestehenden Stempel-und Gebührenvorschriften in den besetzten Gebieten eingeführt.

Fassungs-und Verschleißamt für die Stempelmarken ist die Kreiskassa.

Mit dem Verschleiße können auch im Bedarfsfalle Gemeinde-und Stadtämter, Notare, ferner größere Trafiken und Tabakverlage sowie Papierhandlungen betraut werden.

Die Befugnis zum Verschleiße verleiht (gebührenfrei) das Kreiskommando. Jedem Verschleißer kann eine Provision bis 3% des Wertes der Stempelwertzeichen gewährt werden. Hievon wird die Bevölkerung mit dem Bemerken verständigt, dass vom Tage der Aktivierung des Stempelverschleißes, die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachträgen vom Jahre 1906.

1908 und 1909 weiter zur Anwendung gelangen und die festen Stempelgebühren zur Anwendung gelangen zu gelangen können, im Barem entrichtet werden müßen.

32.) Schulwesen.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 betreffend das Unterichtswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Schulaufsicht. Die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts-und Erziehungswesen steht der k.u.k. Militärverwaltung zu und wird durch die Kreiskommandanten und die ihnen für diese Zwecke zugeteilten Organe ausgeübt.
- § 2.0effentliche Schulen. Die von der k.u.k.Militärverwaltung oder von einer Geneinde ganz oder teilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten (öffentlichen Schulen) sind allen Einwohnern des Okkupationsgebietes ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft oder des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Die Unterrichtssprache an öffentlichen Schulen ist die Polnische.
- § 3.Religionsunterricht. Die Besorgung, Leitung und unmit-telbare Beaufsichtigung des Relögionsunterrichtes sowie der Religionsübungen von Kindern, die der katholischen Kir-che, der protestantischen oder der jüdischen Religionsge-sellschaft angehören, wird in den Schulen-unbeschadet der Aufsicht durch die k.u.k. Militärverwaltung-der betreffen-den Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.
- § 4.Konfesionelle Schulen. Den in § 3 bezeichneten Kir-chen und Religionsgesellschaften steht es frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht von Kindern bestimmter Glaubensbekenntnisse zu errichten und zu erhalten. § 1 findet auch auf diese Schulen Anwendung.

II. Volksschulen.

- § 5. Zweck der Volksschule. Die Volksschule hat die Aufgabe, Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Lebensjahre sittlich-religiös zu erziehen, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlagen zur Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.
- § 6. Gründung und Ausgestaltung der Volksschule. Das Kreis-kommando verfügt die Gründung und Fortführung der Volks-schulen und leitet den Unterricht und die Erziehung an schulen und leitet den Unterricht und die Erziehung an denselben durch die hiezu berufenen Organe. Auf diese Weise wird insbesondere das Lehrziel festgesetzt und für die erweiterte Ausbildung in aufsteigenden Schulklassen durch Ausgestaltung einzelner oder Mereinigung mehrerer bestehenden Schulen gesorgt

 Das Kreiskommando entscheidet über die für Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung oder der Gesundheitspflege notwendige Einrichtung und Ausgestaltung des Schulgebäudes und der Schulräume, setzt die Lehrmittel fest, verfügt die Beziehung der Lehrkräfte.

§ 7. Lehrpersonen. Die Lehrpersonen an öffentlichen Volks-schulen werden vom Kreiskommandanten, in dessen Amtsge-biet die Schule liegt, ernannt. Sie leisten beim Dienst-antritte in die Hände des Kreiskommandanten folgendes "Ich gelobe, meine Pflichten getreu und gewissenhaft zu
"erfüllen, mich der moralischen, geistigen und körperlichen
"Ausbildung der mir anvertrauten Kinder liebevoll zu Wid"men, in oder außerhalb der Schule nichts zu unternehmen,
"was gegen die staatlichen Einrichtungen der Monarchie
"gerichtet oder geeignet ist, das Vertrauen in die Gerech"tigkeit und wohlwollende Fürsorge Seiner Majestät des
Kaisers und Königs für das polnische Volk zu beeinträchtigen"
Lehrpersonen die ihrer Pflicht nicht entsprechen oder Gelöbnis:

sich eines Verhaltens schuldig machen, das eines Beamten der k.u.k. Militärverwaltung unwürdig ist, werden vom Kreiskommandanten enthoben. \$ 8. Schulumlagen. Zur Gründung Erhaltung und Ausgestaltung der Volksschulen kann das Kreiskommando von der Gemeinde des Standortes und von den unmittelbar angrenzenden Gemeinden Umlagen einbeben.

Jede Gemeinde kann sich von der Einrichtung neuer Schulumlagen durch den Nachzeis befreien, dass in der Gemeinde weniger als vierzig Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Lebensjahre wohnen, die nicht eine öffentliche Schule (\$2) oder eine konfessionelle Schule (\$4) besuchen. Die Höhe der Umlage wird nach der Zahl der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften im bezeichneten Alter stehenden Kinder bemessen, für deren Aufnahme die Schule bestimmt ist. Die Umlage wird der Gemeinde mit Entscheidung des Kreiskommandos vorgeschrieben. Das Kreiskommando kann auch Naturalleistungen sowie die Beistellung von Grundstücken Baulichkeiten und Räumen im Werte der entfallenden Umlage verlanger § 9. Bezüge der Lehrpersonen. Die Lehrpersonen werden aus den Mitteln zur Erhältung der Schule (§8) besoldet. Ihre Bezüge werden vom Kreiskommandanten festgesetzt. Die Dies verhältnisse der Lehrpersonen sind zu geeigneter Zeit durch ein von den Armee-Etappen-Kommandos zu erlassenden Statut zu regeln. Dienst-III. Privatschulen. § 10. Privatschulen für allgemeine Volksbildung. Privat-schulen, in denen Kinder im Alter zwischen dem 6. und 12. Lebensjahre die allgemeine Volksbildung erhalten sollen, dürfen nur mit Bewilligung des Armee-Etappen-Kommandanten, unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen und gegen jederzeitigen Widerruf fortgeführt oder gegründet werden. Die Bedingungen in Bezug auf Unterricht, Erzie-hung und Gesundheitspflege müßen den gleichartigen Anfor-derungen an öffentlichen Volksschulen im wesentlichen ent-sprechen. sprechen.

§ 11. Privatschulen für Fachbildung. Privatschulen zu anderen als den in § 10 bezeichneten Zwecken, wie insbesondere Fachschulen, land-und forstwirtschaftliche Fortbildungsschulen u.s.w.dürfen nur mit Bewilligung des Kreiskommandanten, unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen und gegen jederzeitigen Widerruf fortgeführt oder gegründet werden.

ERZHERZOG FRIEDRICH F.M.m.p.

33.) Konkurs-Verlautbarung.

Im Borbiche des Kreiskommandos Janow sind mehrere Lehrstellen sofort zu besetzen. Die Bewerber die das Schuusszeugnis einer Bildungs-Anstalt besitzen und sich um eine Lehrstellung bewer-ben wollen, haben an das genannte Kreiskommando ein Gesuch einzureichen.

Als Beilagen sind dem Gesuche beizufügen:.

1. Die Amtsdokumente 2. Das Lebenslauf-Zeugnis (curriculum vitae) 3. Das Sitten-und Gesundheitszeugnis.

34.) Anordnungen betreffend das Schulwesen.

1. Vor erteilter Erlaubnis des k.u.k. Kreiskommandos darf keine Privatschule eröffnet werden.

2. Das für den Lehrsaal bestimmte Zinner, hat entsprechent hall zu sein, soll rein erhalten und gehörig ensizt weraren; neben dem Schulgebäude hat ein Abort zu sein.

3. Auf dem Schulgebäude hat ein Schild mit der Aufschrift "Szkola" angebracht zu sein.

1. In der Schule dürfen die Kinder körperlich nicht gestraft werden.
5. Jedes die Schule besuchende Kind muß die Schulbücher sowie die Schreib-und Zeichenhefte, die den entsprechensowie die Schreib-und Zeichenhefte, die den entsprechenden Lehrstufen gehören, besitzen.
6. In Beder Schule sind folgende Amtsvormerkungen anzulegen: Schulchronik, Schulinventar, Beschäftigungsjournal, Normalienindex, Inspizierungsbuch, Klassenbuch, Schulbesuchausweis, Klassenkatalog und das Amtsblatt.
7. jeder Schule soll nach Tunlichkeit mit den nötigsten Lehrmitteln versehen sein, d.i. Behelfe für den Anfangsunterricht des Lesens, Rechnens, Bilder für den Anschauungsunterricht und eine Schulbibliotek besitzen.
Anmerkung. Es ist verboten, Bücher, die durch die k.u.k. Schulbehörde nicht aprobiert wurden, in die Bibliotek einzuverleiben. einzuverleiben..

8. Auf einer sichtbaren Stelle hat in jedem Lehrsaale eine, durch die k.u.k.Schulbehörde bestätigte Stundeneinteilung angebracht zu sein.

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der Stundeneinteilung sind die pädagogisch-dydaktischen Grundsätze zu berichtigen, d.h.die schwierigeren Unterrichtsgegenstände in die Anfangsstunden zu verlegen; die leichteren, (Schreiben, Gesang, Turnen) sind in den Sclußstunden abzuhalten.

35.) Kundmachung.

1. Es wurden bis jetzt im Bereiche des Kreiskomman-Janow in folgenden Ortschaften Anfangsvolksschulen dos eröffnet:

a.) in Janow
b) in Biala Ordynacka, Kgm. Kawenczyn
c. in Borow, Kgm. Kosin
d. in Batorz, Kgm. Chrzanow
e. in Janinow, Kgm Potok-Wielki
f.) in Stawci, Kgm. Potok-Wielki
g. in Wola Lochman, Ktgm. Potok-Wielki
h. in Urzedow, Kgm. Urzedow.
i. in Potok-Wielki, Kgm. Potok-Wielki

2. Sämtliche im hiesigen Kreise befindlichen Schulen im Schuljahr 1914/15, eind auch im laufenden Schulsemester zu eröffnen.

Es wird aufmerkeam gemacht, dass alle Elemente, die dem Schulwesen sich widersetzen werden, zur strengen Verantwortung gezogen werden.

36.) Erhebung der Kriegsschäden in Galizien.

Laut Zuschrift der galiz. Statthalterei Z 617/8 vom 9.0ktober 1.J. hat das k.k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlass Abt. XVI. No. 1236 verfügt, daß zur Manmeldung von Schäden, deren Gesamtsumme den Betrag von 1000 Kronen nicht übersteigt, die Ausfüllung eines besonderen Vordruckes nicht erforderlich ist, Solche Schäden sind mündlich beim Gemeinde-(Gutsgebiets) Vorsteher anzumelden, von diesem in den Vordruck für Gesamtanmeldungen einzutragen und sodann an die zuständige Bezirkshauptmannschaft einzusenden.

37.) Ausfuhrverbot von Verpflegsartikeln aus Krakau.

Die Ausfuhr folgender Artikel ist im Grunde des Be-fehles des Festungkommandos in Krakau, ohne Bewilligung

der Festungs-Intendanz aus Krakau verboten: 1. Lebende Tiere: Pferde, Esel, Rinder, Kälber, Schweine, Schafe Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Fleisch, Selchwaren, Fleischkon-1. Lebende Tiere: Pferde, Esel, Rinder, Kälber, Schweine, Schafe Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Fleisch, Selchwaren, FleischkonBerven, Spek, Schweinefett.

2. Milch, Butter, Käse, Eier.

3. Getreide und Mahlprodukte: Weizen, Korn, Halbfrucht, Gerste Mais, Mehl, Gries, Kleie, Graupen.

4. Brot, Semmeln, Zwieback, Backwerk, getrocknete Mehlspsisen.

5. Frisches und getrocknetes Gemüse, Kartoffeln, Reis, Hirse. Heidegrütze, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.

6. Hafer, Heu, Futtermelasse, Roßkastanien, Stroh.

7. Kohle, Koks, Brennholz, Petroleum, Brennspiritus, Benzin, Banzol.

8. Zucker, Kakac, Tee, Kafee, Chokolade.

9. Selfe, Talg, Kunstfett, Kerzen, Paraffin, Leder.

Eine Ausnahme von Ausfuhrverbote wird lediglich der bäuerlichen Landbevölkerung zugestanden, die Lebensmittel wiežeier, Butter, Geflügel, dann Bodenerzeugnisse wie Kraut, Gemüse, Kartoffeln etz in die Stadt auf den Markt bringt.

Solche Personen können kleine Mengen für den eigenen Gebrauch bestimmter, am Lande schwerer erhältlicher Verpflegsartibel (z. Bspl. Kafee, Tee, Gewürze, Chokolade bis 2 kg. Zucker, Salz 5-10 kg. Mahlprodukte bis 10 kg. kleine Mengen von Speck und Wurstwaren bis 3 kg. 1-2 Laib Brot, bis 10 Stücksemmeln) ohne Bewilligung audführen und dürfen solche kleine Mengen von Artikeln dieser bäuerlichen Bevölkerung nicht beschlagnahmt werden.

mitgeführter kleinerer Mundvorrat an Lebensmitteln (1-2 kg pro Person) von einer Beschlagnahme ausgeschlossen.

Die Ausfuhr auch solcher kleiner Mengen per Post oder in einzelnen Packeten als Sammelgut auf der Bahn ist jedoch unbedingt verboten.

38.) Jagdausübung.

Bis zum Erscheinen eines neuen, in Bearbeitung be-findlichen Jagdgesetzes haben nachstehende Bestimmungen

zu gelten.

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich. Jagdkarten werden an Jagdeigentümer Jagdpächter.
höhere Forstbeamte (Oberförster Förster) und besonders
vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das
niedere Forstpersonale werden Jagdkarten nicht ausgegeben. Die jetzt ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum
Widerruf längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1. J.

Die Gebühr für eine Jagdkarte beträgt K 10.
Die Verpachtung der Jagd auf dem bäuerlichen Grundbesitz
des Gemeindegebietes bedarf der Bestätigung des Kreiskommandos.

kommandos. Die Jagd in den Staats-und Gemeindewäldern ist verboten.

39.) Jagdkalender.

Im österreichischen Okkupationsgebiete Polens gelten Elch. vom 1./1. bis
Edel-und Dammhirsch. vom 1./1. ii
Rehbock. ii 1./1. ii
Hase. ii 1./2. ii
Haselhuhn. ii 1./2. ii
Auer-und Birkhahn. ii 15./5. ii
Rebhuhn. ii 1./1. ii
Trappe. ii 1./1. ii
Trappe. ii 15./2. ii
Sumpf-u.Wasservögel. ii 15./4. ii bis auf weiteres folgende Schonzeiten: 31./8. 31./7. 31./12. 30./9. 31./8. 31./12. und 15./3. 15./8. 15./8. 31./7. und 31./7. und 31./12. TT .

Ludność obwodu tutejszego powinna wiedzieć, że lasy są majątkiem i dobrem kraju a rząd strzeże ich całości i gospodaruje w tychże wedlę zasad umiejętności leśnej w interesie całego społeczenstwa. Wyniszczenie i brak lasow zuboża kraj i dotyka boleśnie także ludność, o czem należy w dobrze zrozumiałym interesie ogołu pamiętać, tem bardziej że c.i k. Zarząd lasow każdorazowo zapotrzebowanie drzewa ze strony włościan uwzględnia i ułatwia im nab bycie tegoż w prawny i dogodny sposob.

41./Zbiórka metali i przedmiotów metalowych.

w obrębie tut.c.i k.Komendy obwodowej odbędzie się zbiorka metali i przedmiotów metalowych a to przez zajęcie i zakupno.

Zajęciu podlegają następujące metale/:przedmioty metalowe:/:
a/Wszelkie zapasy aluminium,ołowiu,miedzi,mosiądzu,niklu, i bronzu.
b/Naczynia do gotowania/:dkotły,baniaki,garnki,ronali,dkonwie,nuki,formy do pieczenia itp.:/oraz zwyczajne naczynia stołowe/: połmiski,filiżanki,spodki,lichtarze:/z miedzi czystej lub pobielane cyną,czy też innym materyałem.
c/Naczynia z czystego niklu pod b/wymienione.
d/Naczynia kuchenne/:mozdzieże,młotki do nich,imbryki, zwykłe lichtarze,żelazka do prasowanie itd.z mosiądzu.
e/Miednice,kociołki na wodę przy ogniskach kuchennych zwykłe dzbany,jakoteż wanny z miedzi czystej, albo pobielane cyną lub innym materyałem.
f/Kotły do warzenia owocow z miedzi lub mosiądzu,o ile nie są cząścią urządzenia fabrycznego.
g/Zwykłe bratwy,kotły piecowe,blachy przed piecami,sporządzone z miedzi,mosiądzu i bronzu.
h/Mosiężne ciężarki do wag,o ile pojedynczy ciężarek waży kg lub więcej.
i/Mosiężne zwyczajne karnisze/pełne lub z rury/,oraz trzonki,nasady,wieszadła,drążki ochronne do dywanow dające się łatwo odjąć,puste lub w kładem łatwo wyciągalnym.

NA RAZIE NIE PODLEGAJŚ ZAJECIU:

a/Przedmioty poświęcone służbie Bożej.
b/Przedmioty znajdujące się w zakładach państwowych.
c/Fabryczne i przemysłowe zakłady, których ruch w skutek zabrania pewnych części urządzenia byłby częściowo lub zupełnie wstrzymany.

Ukrywanie i tajenie ze strony ludności przedmiotow wyżej pod a-c!wymienionych będzie jak najsurowiej karane.

Posterunki żandarmeryi mają u ludności w ich rejonach zamieszkałych poczynić poszukiwania z przedmiotami podległymi zajęciu, znalezione przedmioty zająć i odnośnym właścicielom wydać poświadczenie, które mają zawierać imię i nazwisko, miejsce zamieszkania strony, dokładny opis zajętych przedmiotow z podaniem ciężaru i rodzaju metalu.

Zapłata zą zajęte przedmioty nastąpi na podstawie pokwitowania gotowką w pełnej kwocie w kasie tubejszej c.i k. Komendy obwodowej, gdzie też można przeglądnąć taryfy cen, które będą płacone.

ktore będą płacone.

Zabrane przez posterunki żandarmeryi metale/:przedmioty:/należy l i 15 każdego miesiąca odwozić do tutejszej
c.i k.Komendy okręgowej.

42./Targi w Modliborzycach.

Polecam wszystkim Wójtom, Sołtysom, Komendantom straży skarbowej i Posterunkow żandarmeryi, aby jak najobszerniej ogłosili mieszkancom okręgu janowskiego, że c.i k. Komenda obwodowa w Janowie zezwoliła gminie Modliborzyce na odbywanie targów w każdy poniedziałek.

Artykuły, ktore na tych targach będą mogły być sprze-

dawane, wyszczególnione zostały w dzienniku urzędowym Nr.1. przy sposobności ogłoszenia targow w innych miejscowoś-ciach.

43. /Do wszystkich kupcow.

Zdażył się wypadek,że pewien kupisc,który otrzymał paszport"cełem uzupełnienia towarow w swoim sklepie w Janowie" z dodatkową klauzulą tytoniu i spirytusu nie wolno wprowadzać-w razie przytrzymania z tymi artykułami należy je skonfiskować i donieść o tem Komendzie", klauzulę tę mylnie w ten sposob zrozumiał,że jest upoważniony do zakupna innych towarów, klauzulą tą nie objętych. Zakupił więc wiele towarow, ktore naturalnie zostały mu skonfiskowane, gdyż na wprowadzenie tychże nie posiadał osobnego pozwolenia.

Celem więc uniknięcia w przyszłości nieporozumien zawiadamia się wszystkich kupców, że do wprowadzenia towarow z Momarchii austro-węgierskiej do kraju okupowanego bezwarunkowo potrzeba osobnego pozwolenia tak zwanego certyfikatu na wywoz towarow ktore wydaje Biuro wywiadowcze w Kra-

kowie"ul.Gertrudy L.12.

44./Uzupełnienie zapotrzebowania aptek i drogueryi.

Firmy G.A.R. Fritz-Petzold A. Süss A.G. Wien IBräunerstrasse 5.i Philipp Röder-Bruno Raabe A.G. Drogengrosshandlung Wien III/2 Stammgasse 2-4 oświadczyły gotowość dostarczenia aptekom i drogueryom w obwodzie janowskim środkow
lekarskich. Środki te mogą byś wprowadzane bez cła. Zamuwienia muszą być przedkładane c.i k. Komendzie obwodowej ktora
wyda przepisany certyfikat zezwalający na import.
Surowice, szczepionki i krowiankę można nabywać w c.k.
seroterapeutycznym instytucie we Wiedniu/K.k. Serotherapent/.
Institut Wien IX/2 Zimmermanngasse 3.

45./Maxymalna taryfa środkow leczniczych.

Aptekarze, dzierżawcy i zatwierdzeni przez c.i k. Komende obwodową kierownicy aptek mają jeszcze w ciągu bieżącego miesiąca zamuwić sobie egzemplarz taksy środkow leczniczych do austr. Farmakopei VIII z roku 1915/5 wydanie/i dzienika ustaw panstwowych 103 część, Nr. 221 z roku 1915, /Arzeneitaxe zu der österreich. Pharmakopee ed VIII funfte Ausgabe i Reichsgesetzblatt CIII Stück 1915 Nr. 221/ wydanych drukiem i nakładem c.k. drukarni nadwornej i panstwowej we Wiedniu. /k.k. Hof und Staatsdrukerei in Wien/ i taksy tej mają się ściśle trzymać. Ze względu na trudności dostawy wolno jest aż do odwołania, podnieść cenę środkow o 15%.

Należytość za wykonywanie recept będzie się nadal obliczać według ostatniej taksy rosyjskiej/1915/.

46./Przedłożenie dyplomów felczerskich.

Obydwaj felczerzy w mieście Kraśniku zamieszkali mają natychmiast swoje dyplomy przedłożyć c.i k. Komendzie obwodowej.

47./Regulamin dla felczerow.

Dla zwalczania partactwa leczniczego podaje się do wiadomości posterunkow żandarmeryi Wojtów Sołtysów komisyi zdrowia i aptekarzy obwodu janowskiego regulamin dla felczerow. Odpis tego regulaminu otrzymali swego czasu wszyscy dyplomowani feczerzy obwodu.

1/Felczerzy mogą udzielać i pielęgnować chorych w granicach przygotowania i wykształcenia felczerskiego. Felczerzy podlegają w tym względzie ścisłemu nadzorowi lekarskiemu/lekarza obwodowego/.

8/Obowiązkiem felczera jest nieść pomoc w nagłych przypadkach/utonięcie, uduszenie, zatrucie, zaczadzenie, zranienie./
3/Felczerzy są obowiązani wykonywać polecenia lekarzy
i wspołdziałać przy zwalczaniu chorob zakaznych. Odnośnie
do ostatnich punktów zostali felczerzy przez lekarzą obwo-

dowego pouczeni.

4/Każdy przypadek zachorowania, lub nawet podejrzenia o chorobę zakażną ma być natychmiast doniesiony c.i k.Komen-

obwodowej. 5/Felczerzy mogą wykonywać małe pielęgiarskie zabiegi, jak stawianie baniek i pryszczydeł, mogą robyć w lewania kiszkowe/hegary/zakładać cewniki moczowe, zmieniać opatrunki, odprowadać przepukliny za wiedzą i wedle wskazuwek lekarskich, a w miejscach, w ktorych lekarzy niema, na wezwa-

nie chorych.
6/Felczerom nie wolno zapisywać recept, ani też aptekom
nie wolno tych recept przyjmować.
7/Felczerzy nie mogą wystawiać świadectw sądowych.
8/Felczerzy, ktorzy odbędą kurs szczepienia ospy pod kierunkiem lekarza obwodowego mogliby w razie potrzeby otrzymać pozwolenie na szczepienie ospy.
Niezastosowanie się do powyższych przepisów pociągnie
za sobą kary, ewentualnie zakaz wykonywania praktyki fel-

czerskiej.

48./Choroby zakaźne w tutejszym obwodzie/od 18/X-16/XI 1915./

Dur/tyfus/brzuszny.

Miasto Janów4 przypadki, Chrzanów/gm. Chrzanów/7 przyp., Dzierzkowice/gm. Dzerzkowice/4 przypadki. Zaklików/gmina Zaklików/3 przypadki, Urzędów/gm. Urzędów/lo przypadków, Sulów/gmina Zakrzówek/l przypadek, Zofianka/gm. Kawęczyn/l przypadek, Modliborzyce/gm. Modliborzyce/l przypadek.

Krup/dyfterya/.

Miasto Janów 2 przypadki, Godziszów/gm. Kawęczyn/ 1 przypadek. Chrzanów/gmina Chrzanów/ 3 przypadki, Jędrzejów/gmina Modliborzyce/ 1 przypadek.

OSPA.

Blinow/gmina Polichna/ 5 przypadkow, Dobrowola/gmina Wilkołaz/4 przypadki.

Płonica/szkarlatyna.

Janow 2 przypadki,

49./Zołnierze aw służbie pocztowej i telegraficznej.

Wyciąg z III części Reg.służbowego dla poczt i telegr.

Z osób wcielonych do służby telegraficznej należy uwa-żać następujące, jako stojące w służbie straży: a/Personal stacyjny podczas godzin urzędowych, b/personal bezpieczenstwa linii, podczas wykonywania

służby dozorującej W razie podpo W razie podporządkowania osób stanu wojskowego w urzędach pocztowach i telegraficzbych osobom cywiinym mają oneo ile chodzi o wykonywanie tej służby-bezwarunkowo być im posłusznymi, podczas gdy w sprawach wojskowych podwładni są oni swym wojskowym przełożonym/wojskowym władzom/.

THALHAMMER m.p.

Oberst.

Awizo: Dalszą prenumeratę Dziennika urzędowego Komendy obwodowej należy zgłaszać według gmin katastralnych do 30. listopada b. r. c. i k. Komendzie obwodo--owon wej del sessa vareaciel orzypadek zachorowania, lub nawet podejruenia o kazna wa byo natyonwiset deniesiony e.i K.Komen-Felozorzy moga wykonywać mala pielegiarskie nabiogi, stawianie baniek i pryspozydel moga robyć w lewania kowe/hegary/zakiadać cewniki moozowe. zmleniać opatrun-dprowadać przepukliny za wiedza i wedle wskazuwek lo-kich, a w miejscach, w ktorych lekarzy niema, na wezwanow wolne sapisywad recept, and tet aptence Zamknięto 19.1istopada 1915 6 tej godz.po połud. Wydano... 20. " 1915 8 mej " przed poł. r fazio potržebý otrzy-Latoscrania sie do powyższych przepisow pociagnie WENDERLING m.p. Theirs w titejezym obrodzie/od 18/X-16/XI Major. deto Janow 4 prevpadki Ghiadagw/gg. Chrughow/? Przy ierzkowico/gg. Dzerskowico/4 przydolki Zaklikow/galad La-łkow/2 przybadki Urzedow/gg. Urzedow/10 przypadkow Gulow cina (akreowok/i przybadek, Golianka/gg. Kaweozyn/i przypa k Lodliborsyce/gg. Lodliborzyce/i przypadek. DOPEA linow suine Folichne/ 5 przypadków, Dobrowola/guina Tilkeitemsofist de let l'épostoog eldsuis de esteinion . et gad marterured, take stores we skied attached nalogy and marterured, take stores we skied attacky:

aviorate stack to poderas godyin ursedowych,

aviorati terohal stack to poderas godyin ursedowych, ach rocatowach i telegrafication occupant vojerovato w urivach rocatowach i telegrafication occupant overling and a cross i constant over the choist of wykonymanio to starkey commanuation of the constant of constant of constant of constant of constant over the constant of the constant over the const . serocoof origh souder